



Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln

vom 16. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), der §§ 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NW 1999, S. 524) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27. Dezember 1971 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 3), zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 05. Juni 2020 (ABl. Stadt Köln 2020, S. 647) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

(2) Dies gilt entsprechend § 2b Abs. 4 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz auch für Leistungen des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.“

2. Der Gebührentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Köln vom 27. Dezember 1971**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	I. Allgemeiner Teil	
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt)	10,00 € -118,00 €
2.	Kopien (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt) je Blatt	1,10 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
3.	Telefonische Beantragung beim Bundeszentralregister auf Erteilung eines Führungszeugnisses	3,00 €
4.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen	2,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
	Gebührenfrei sind: Bescheinigung für steuerliche Zwecke; Bescheinigung für Medizinalpraktikant*innen über die Teilnahme an öffentlichen Impfterminen	
5.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen je Seite	1,70 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
6.	Versand von Unterlagen bzw. Anträgen per Fax	3,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
7.	Servicegebühr für Dienstleistungen besonderer Art oder zu besonderen Zeiten; zusätzlich zu Gebührentarifen nach II.	5,00 € bis 15,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
	II. Besonderer Teil	
	<u>Amt für Stadtentwicklung und Statistik</u>	
15.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch	377,00 €
15.1.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (75 % der Genehmigung Gebühr)	282,75 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
15.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	51,00 €
15.2.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen (75 % der Genehmigungsgebühr)	38,25 €
15.3	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz in städtebaulichen Sanierungsgebieten	0,4 % der Höhe der anerkannten Aufwendungen
	<u>Amt für Integration und Vielfalt</u>	
16.1	Kenntnisprüfung in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren	27,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
	<u>Kämmerei</u>	
20.1	Erstattungen von Zahlungen ohne Rechtsgrund (ab der 2. Erstattung)	8,00 €
20.2	Kontenübersichten je Kalenderjahr	
20.2.1	bei bis zu vier debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	17,00 €
20.2.2	bei fünf bis zwölf debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	36,00 €
20.2.3	bei 13 bis 25 debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	53,00 €
20.2.4	ab 25 debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	71,00 €
20.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00 €
20.4	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Stadtkasse an eine*n Gläubiger*in	36,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschungen ergeben, dass der Geldbetrag ordnungsgemäß dem Gläubigerkonto gutgeschrieben wurde	
	<u>Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster</u>	
23.1	Abgabe/Vervielfältigung eines Bebauungsplanes	
23.1.1	Abgabe eines Bebauungsplanes im pdf-Format (digital)	15,00 €
23.1.2	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes (s/w-Lichtpause)	26,00 €
23.1.3	Vervielfältigung eines Bebauungsplanes (Farbplot/Farldruck)	30,00 €
23.2	Eintragung aus Fluchten-, Durchführungs- und Bebauungsplänen	34,00 €
23.3	Ortsbau- und Bodenrecht	
23.3.1	Negativbescheinigung (kein Bebauungsplan vorhanden)	15,00 €
23.3.2	Sonstige Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht	15,00 €
23.4	Auszug aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht ohne Eintragungen aus Fluchten-, Durchführungs- und Bebauungsplänen und ohne Baulastattestat	53,00 €
23.5	Abgabe von Lageplandaten	
23.5.1	Grundgebühr	61,00 €
23.5.2	bei digitaler Ausgabe je Sicad-Element	
23.5.2.1	aus der Schlussmessung oder aus Planungsunterlagen bis zu 2 Jahre alt	0,30 €
23.5.2.2	aus Planungsunterlagen bis zu 4 Jahre alt	0,21 €
23.5.2.3	aus Planungsunterlagen älter als 4 Jahre	0,15 €
23.5.3	Bei analoger Abgabe als Papierplot 1:250 auf Grundlage digitaler Datenbestände je Sicad-Element	
23.5.3.1	bis zu 2 Jahre alt	0,15 €
23.5.3.2	bis zu 4 Jahre alt	0,11 €
23.5.3.3	älter als 4 Jahre	0,08 €
	Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung berechnet sich die Gebühr aus 50 % der Grundgebühr zuzüglich 20 % der regulären Gebühr für den Umfang der abgegeben Daten.	
23.6	Vorkaufsrecht	
23.6.1	Ausstellen von Negativattesten	169,94 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
23.6.2	Ausstellen von Zurückweisungen (Erteilung eines Negativattests nicht erforderlich)	117,65 €
	<u>Amt für öffentliche Ordnung</u>	
32.1	Ausstellen von Bescheinigungen über nicht abgegebene Fundsachen	12,00 €
32.2	Vergabe von Grünflächen und fiskalischem Gelände der Stadt Köln für Schützen-, Volks-, und Sommerfeste	
32.2.1	ohne Ortstermin	54,00 €
32.2.1.1	Ablehnung (ohne Ortstermin)	40,00 €
32.2.2	mit Ortstermin	118,00 €
32.2.2.1	Ablehnung (mit Ortstermin)	88,00 €
32.3	Versand von Akten an Rechtsanwält*innen oder andere Verfahrensbevollmächtigte	
32.3.1	bis zu 15 Minuten Zeitaufwand	9,00 €
32.3.2	bis zu 30 Minuten Zeitaufwand	19,00 €
32.3.3	bis zu 45 Minuten Zeitaufwand	28,00 €
32.3.4	bis zu 60 Minuten Zeitaufwand	38,00 €
32.3.5	bis zu 90 Minuten Zeitaufwand	57,00 €
32.3.6	bis zu 120 Minuten Zeitaufwand	76,00 €
	<u>Amt für Wohnungswesen</u>	
56.1	Bewilligung von Fördermitteln zum Neu-, Um- und Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen, Förderung von Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.2	Bewilligung von Fördermitteln zum Bau und Erwerb von Wohnraum zur Selbstnutzung	646,00 €
56.3	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Bestand	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.4	Kopie einer Wirtschaftlichkeitsberechnung	15,00 €
56.5	Einsichtnahme in die Darlehensakte (bei Bußgeldverfahren ist die Einsichtnahme kostenlos)	26,00 €
56.6	Standortprüfungen für den geförderten Wohnungsbau	129,00 €
56.7	Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken mit Förderzusage vor Bezugsfertigkeit	155,00 €
56.8	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei Zwangsversteigerungen für freifinanzierte Objekte	11,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
56.9	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei Zwangsversteigerungen für öffentlich geförderte Objekte	18,00 €
	<u>Stadtplanungsamt</u>	
61.1	Flächennutzungsplan	15,00 €
61.2	Druck des Flächennutzungsplanes im Urkundenmaßstab	15,00 €
61.2.1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2 Seiten DIN A4)	23,00 €
61.2.2	jedes weitere Blatt	11,00 €
61.3	Publikationen	2,50 € - 26,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
61.4	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (analog)	108,00 €
61.4.1	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (digital)	70,00 €
61.4.2	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan ohne öffentlich-rechtlichem Vertrag (analog)	51,00 €
61.4.3	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück kein Bebauungsplan	38,00 €
	<u>Bauverwaltungamt</u>	
62.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	
62.1.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	51,00 €
62.1.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	34,00 €
62.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	
62.2.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	144,00 €
62.2.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	123,00 €
62.3	Löschungsbewilligung für Sicherungshypotheken zur Sicherung künftiger Straßenbaukostenforderungen	21,00 €
62.4	Bearbeitung von Einzelanträgen nach § 127 Telekommunikationsgesetz	546,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
62.5	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach §18 Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz	
62.5.1	bis zu 130 Minuten Zeitanteil	100,00 €
62.5.1.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	75,00 €
62.5.2	bis zu 225 Minuten Zeitanteil	173,00 €
62.5.2.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	129,75 €
62.5.3	mit einem mittleren Zeitanteil von 320 Minuten	246,00 €
62.5.3.1	Genehmigungsversagung (75 % von der Genehmigungsgebühr)	184,50 €
62.6	Festsetzung der Hausnummern	101,00 €
	<u>Bauaufsichtsamt</u>	
63.1	Erteilung der Löschungsbewilligung für eine Sicherungshypothek zur Sicherung von Stellplatzablösebeträgen	100,00 €
	<u>Amt für Straßen und Radwegebau</u>	
66.1	Baubegleitung bei der Durchführung von Bordsteinabsenkungen	124,00 €
	<u>Zentrales Aktendepot</u>	
1000.1	Bereitstellungsgebühren für die Vorlage von abgeschlossenen Bauakten (Untergliederung nach Anzahl der Aktenordner)	
1000.1.1	zur Einsichtnahme im Zentralen Aktendepot von einem Aktenordner	30,00 €
1000.1.2	bei 2-3 Aktenordnern	60,00 €
1000.1.3	bei 4-5 Aktenordnern	90,00 €
1000.1.4	bei 6-7 Aktenordnern	120,00 €
1000.1.5	bei 8 oder mehr Aktenordnern	150,00 €
1000.2	Fertigung von Kopien aus abgeschlossenen Bauakten zur sofortigen Mitnahme bzw. zur späteren Abholung	
1000.2.1	bis DIN A2	5,30 €
1000.2.2	bis DIN A1	6,40 €
1000.2.3	bis DIN A0	7,60 €
1000.3	Beglaubigung einer Kopie aus einer abgeschlossenen Bauakte	
1000.3.1	bis einschl. 5 Seiten	10,00 €
1000.3.2	je weitere Seite	2,00 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker